



**Regelwerk  
„Vienna ESG Segment“**

## Inhalt

<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
1. <i>Geltungsbereich</i>	3
2. <i>Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme</i>	4
Teilnahmeanbot	4
Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe	4
3. <i>Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“</i>	5
Aufnahme infolge einer Umreihung	5
Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung bzw. Einbeziehung	5
Aufnahme infolge einer bestehenden Notierung bzw. Einbeziehung im ESG Segment	5
<b>Aufnahmekriterien</b>	<b>6</b>
1. <i>Zulassung bzw. Einbeziehung</i>	6
2. <i>Übereinstimmung mit den ESG Standards</i>	6
2.1. <i>Use of Proceeds-Anleihen</i>	6
2.2. <i>Sustainability-Linked Bonds</i>	7
3. <i>Externe Überprüfung durch unabhängige Dritte</i>	8
4. <i>Unterlagen für die Antragstellung</i>	8
<b>Aufnahmefolgepflichten</b>	<b>10</b>
1. <i>Laufende Berichterstattung</i>	10
2. <i>Impact Reporting</i>	10
3. <i>Übermittlung der Daten an die WBAG</i>	10
<b>Überprüfung der Emittentenpflichten</b>	<b>12</b>
<b>Folgen bei Nichterfüllung</b>	<b>13</b>
1. <i>Veröffentlichung</i>	13
2. <i>Beendigung der Teilnahme der Anleihe am „Vienna ESG Segment“</i>	13
Gründe	13
Zeitpunkt	14
<b>Inkrafttreten</b>	<b>15</b>

## Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

Das „Vienna ESG Segment“ (Environment, Social & Governance) ist ein Segment der Wiener Börse AG (nachfolgend „WBAG“ genannt), in dem Anleihen von Emittenten, welche sich über die für die Zulassung von Anleihen zum Amtlichen Handel geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Börsegesetzes 2018, BGBl. Nr. 107 vom 26. Juli 2017, idgF (nachfolgend „BörseG“ genannt) bzw. über die für die Einbeziehung von Anleihen zum Multilateralen Handelssystem „Vienna MTF“ geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Bestimmungen des Regelwerks „Vienna MTF“ hinausgehend vertraglich

1. zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien sowie
2. zur Erfüllung jener von der WBAG anerkannten Standards für nachhaltige Anleihen (nachfolgend „ESG Standards“ genannt) und all ihrer Folgepflichten verpflichtet,

zusammengefasst sind.

Die Definition der nachhaltigen Anleihen wird in den einzelnen ESG Standards vorgenommen. Folgende ESG Standards für nachhaltige Anleihen werden insbesondere durch die WBAG anerkannt:

- ICMA Green Bond Principles (nachfolgend „GBP“)<sup>1</sup>
- ICMA Social Bond Principles (nachfolgend „SBP“)<sup>1</sup>
- ICMA Sustainability Bond Guidelines (nachfolgend „SBG“)<sup>1</sup>
- ICMA Sustainability-linked Bond Principles (nachfolgend „SLBP“)<sup>1</sup>
- ICMA Climate Transition Finance Handbook<sup>1</sup>
- EU Green Bond Standard (nachfolgend „EU GBS“)<sup>2</sup>
- EU Taxonomie<sup>2</sup>
- Climate Bonds Standard<sup>3</sup>
- Climate Bonds Taxonomie<sup>3</sup>
- Österreichisches Umweltzeichen<sup>4</sup>

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Zusätzliche ESG Standards können aus der Weiterentwicklung des ESG Segments hervorgehen. Der WBAG steht daher die Aufnahme neuer, etablierter Standards frei.

Das Regelwerk „Vienna ESG Segment“ gilt ergänzend zum Börsegesetz, sonstigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und dem Regelwerk „Vienna MTF“. Die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des Regelwerks des „Vienna MTF“ bleiben davon unberührt.

Die Teilnahme am „Vienna ESG Segment“ lässt die aus den gesetzlichen Regelungen und den Regelungen des Regelwerk „Vienna MTF“ entstehenden öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, die den Emittenten aus der Zulassung von Anleihen zum Amtlichen Handel an der Wiener Wertpapierbörse oder aus der Einbeziehung der Anleihen in den Vienna MTF treffen, unberührt.

<sup>1</sup> <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/>

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_en)

<sup>3</sup> <https://www.climatebonds.net/standard>

<sup>4</sup> <https://www.umweltzeichen.at/de/richtlinien/>

## 2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme

### Teilnahmeanbot

Das Anbot auf Teilnahme einer Anleihe am Handel im „Vienna ESG Segment“ stellt der Emittent durch Übermittlung der folgenden Dokumente an die WBAG:

- firmenmäßig unterfertigte „Verpflichtungserklärung über die Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“ und
- alle Unterlagen, die für den Nachweis der Erfüllung der gemäß Punkt „Aufnahmekriterien“ und „Aufnahmefolgepflichten“ betreffenden Pflichten erforderlich sind.

### Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe

Über die Annahme eines Anbots und die Teilnahme einer Anleihe am „Vienna ESG Segment“ sowie über die Beendigung der Teilnahme einer Anleihe entscheidet die WBAG. Die WBAG kann das Anbot eines Emittenten auf Teilnahme am „Vienna ESG Segment“ ablehnen, wenn

- die Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten für den „Vienna ESG Segment“ nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können, oder
- der Einführung den Interessen des Segmentes „Vienna ESG Segment“ entgegenstehen, oder
- die Einführung zur Schädigung bedeutender allgemeiner Interessen führen kann, oder
- sonstige wichtige Gründe dem entgegenstehen.

### **3. Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“**

#### **Aufnahme infolge einer Umreihung**

Die Einführung einer Anleihe in das „Vienna ESG Segment“ erfolgt bei einer Anleihe, die im Zeitpunkt der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung über die Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“ durch den Emittenten bereits an der Wiener Wertpapierbörse bzw. am Vienna MTF gehandelt wird, an einem zwischen dem Emittenten und der WBAG akkordierten Tag, andernfalls an dem der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung folgenden Handelstag.

#### **Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung bzw. Einbeziehung**

Wird eine Anleihe zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung über die Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“ durch den Emittenten noch nicht an der Wiener Wertpapierbörse bzw. am Vienna MTF gehandelt, erfolgt die Einführung der Anleihe in das „Vienna ESG Segment“ am Tag der Aufnahme des Handels in dieser Anleihe an der Wiener Wertpapierbörse bzw. am Vienna MTF.

#### **Aufnahme infolge einer bestehenden Notierung bzw. Einbeziehung im ESG Segment**

Wird eine Anleihe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenständlichen Regelwerks für das „Vienna ESG Segment“ bereits an der Wiener Wertpapierbörse bzw. am Vienna MTF im bestehenden ESG Segment gehandelt, erfolgt die Zustimmung zu den Bestimmungen des Regelwerks für das „Vienna ESG Segment“ mit der Übermittlung der unterfertigten Verpflichtungserklärung über die Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“.

## Aufnahmekriterien

### 1. Zulassung bzw. Einbeziehung

Voraussetzung für die Aufnahme einer Anleihe in das „Vienna ESG Segment“ ist die Zulassung der Anleihe zum Amtlichen Handel bzw. die Einbeziehung in den Vienna MTF.

### 2. Übereinstimmung mit den ESG Standards

In Abhängigkeit von der Art der Anleihe (z.B. Green Bonds, Social Bonds, Sustainability (-Linked) Bonds, Transition Bonds, etc.), finden die jeweils relevanten ESG Standards Anwendung. Deren Einhaltung gilt als Aufnahmekriterium für das „Vienna ESG Segment“. Hierfür wird unterschieden zwischen

1. Use of Proceeds-Anleihen: Anleihen, deren Emissionserlös für die Finanzierung nachhaltiger Projekte verwendet wird und
2. Sustainability-Linked Bonds (SLB): Anleihen, deren Emissionserlös der allgemeinen Unternehmensfinanzierung dient und an die Erreichung ausgewählter Nachhaltigkeitsziele gekoppelt ist.

Eine Anleihe, die Use of Proceeds und SLB-Merkmale kombiniert, hat die ESG Standards für beide Anleihearten zu erfüllen.

#### 2.1. Use of Proceeds-Anleihen

Das Kernstück einer Use of Proceeds-Anleihe ist insbesondere der **Verwendungszweck** des Emissionserlöses für jeweils geeignete ökologische oder soziale Projekte bzw. eine Kombination aus Beiden, die in den ESG Standards definiert bzw. als geeignet eingestuft werden. Folgende Use of Proceeds-Anleihen werden im Wesentlichen unterschieden:

- **Green Bonds** dienen der Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender ökologischer Projekte, die eine positive Wirkung auf die Umwelt und/oder das Klima haben. Die Klassifizierung erfolgt in Anlehnung an die GBP, EU GBP, EU-Taxonomie bzw. der Taxonomie der Climate Bonds Initiative.
- **Social Bonds** dienen der Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender sozialer Projekte, die eine positive Wirkung auf die Gemeinschaft (z.B.: Schaffung von Arbeitsplätzen, erschwinglicher Wohnraum, Basisinfrastruktur, etc.) haben. Die Klassifizierung erfolgt in Anlehnung an die SBP im Sinne der ICMA-Grundsätze für Sozialanleihen.
- **Sustainability Bonds** dienen zur Finanzierung oder Refinanzierung von einer Kombination aus grünen und sozialen Projekten. Die Klassifizierung erfolgt in Anlehnung an die SBG.

Folgende vier Kernkomponenten sind gemäß GBP und SBP maßgeblich, um als Green-, Social bzw. Sustainability Bond qualifiziert zu werden:

1. **Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds):** Der Emissionserlös wird für ökologische bzw. soziale Projekte verwendet, die in angemessener Form in der Anleihedokumentation festgehalten werden. Die ausgewählten Projekte schaffen einen klaren ökologischen bzw. sozialen Nutzen.
2. **Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection):** Der Emittent legt offen, nach welchen Kriterien er die ökologischen bzw. sozialen Projekte auswählt und bewertet. Auch die Nachhaltigkeitsziele des Projektes legt er dar.
3. **Management der Erlöse (Management of Proceeds):** Die Erlöse sind gesondert zu verwalten. Ein formaler interner Prozess stellt sicher, dass die Erlöse ausschließlich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der ausgewählten Projekte verwendet werden.
4. **Berichterstattung (Reporting):** Mindestens einmal pro Jahr informiert der Emittent über die getätigten Investitionen, bis die Mittel vollständig zugeteilt worden sind.

## 2.2. Sustainability-Linked Bonds

Sustainability-Linked Bonds sind leistungsabhängige Anleihen, bei denen sich der Emittent im Vorfeld zur Einhaltung messbarer Nachhaltigkeitsziele innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens verpflichtet. Das Kernstück sind daher fundierte, nachhaltige Leistungskennzahlen und -ziele auf Ebene des Emittenten, deren Erfüllung an gewissen Anleiheausrüstungsmerkmale (z.B. Kupon, Fälligkeit, Tilgung, etc.) gebunden sind. Die Nachhaltigkeitsentwicklung wird

1. anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen und
2. anhand von Nachhaltigkeitszielen bewertet. Der Verwendungszweck der Emissionserlöse dient in der Regel allgemeiner Unternehmensaktivitäten, ohne dass der Emissionserlös zweckgebunden ist.

Die Klassifizierung erfolgt in Anlehnung an die SLBP.

Folgende fünf Kernkomponenten sind gemäß SLBP maßgeblich um als Sustainability-Linked Bond qualifiziert zu werden:

1. **Auswahl von Leistungsindikatoren (Selection of Key Performance Indicators, KPIs):** Die ausgewählten Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) müssen für das Kerngeschäft relevant, messbar, extern verifizierbar und vergleichbar sein.
2. **Festlegung von Nachhaltigkeitszielen (Calibration of Sustainability Performance Targets, SPTs):** Die nachhaltigen Leistungsziele (Sustainability Performance Targets, SPTs) müssen eine wesentliche Verbesserung der KPIs darstellen, mit einer externen Benchmark vergleichbar sein und mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten übereinstimmen.
3. **Finanzielle/ oder strukturelle Merkmale der Anleihe (Bond characteristics):** In die Anleihebedingungen bzw. in den rechtlichen Unterlagen vor der Emission werden finanzielle/oder strukturelle Ausstattungsmerkmale sowie ein Auslöseereignis (engl. impact involving trigger event) in Abhängigkeit von der Erfüllung der ausgewählten KPIs und SPTs (einschließlich der Berechnungsmethoden) aufgenommen.
4. **Berichterstattung (Reporting):** Zumindest einmal pro Jahr (oder wenn der KPIs/SPTs eine solche Frequenz nicht zulässt, mindestens einmal vor dem auslösenden Ereignis) veröffentlicht der Emittent (z.B. auf der Website des Emittenten) die Berechnung der KPIs im Vergleich zu den SPTs und den damit verbundenen Auswirkungen auf die finanziellen und/oder strukturellen Ausstattungsmerkmale der Anleihe.
5. **Überprüfung (Verification):** Die Überprüfung der Erfüllung der KPIs im Vergleich zu den SPTs erfolgt durch einen externen Prüfer – auf jährlicher Basis oder (wenn der KPIs/SPTs eine solche Frequenz nicht zulässt, mindestens einmal vor dem auslösenden Ereignis). Der Prüfbericht bzw. die Ergebnisse der Überprüfungen sind öffentlich zugänglich zu machen (z.B. auf der Website des Emittenten).

Die Kernkomponenten der Use of Proceeds-Anleihen bzw. der Sustainability-linked Bonds sind in einem **Rahmenwerk (Framework Agreement)** oder in einer anderen Dokumentation festzuhalten, um die Übereinstimmung mit den ESG Standards zu gewährleisten. Hier werden sämtliche relevante Informationen vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten zusammenfasst. Emittenten sollen den ESG Standard, nach welchem das Rahmenwerk ausgerichtet ist sowie alle Taxonomien, Grundsätze, Prinzipien oder Zertifizierungen im Rahmenwerk oder in einer anderen Dokumentation, auf die bei der Anleiheemission referenziert wird, im Rahmenwerk offenzulegen.

### 3. Externe Überprüfung durch unabhängige Dritte

Emittenten verpflichten sich vor der Emission zur Einholung einer externen Überprüfung durch einen oder mehrere unabhängige Prüfer, die sich an den ICMA „Guidelines for Green, Social and Sustainability Bonds External Reviews“ oder an anderen etablierten Standards, die durch die WBAG akzeptiert werden, orientieren.

Im Falle von Use of Proceeds-Anleihen soll die externe Prüfung vor der Emission folgendes umfassen:

- Bestätigung der Übereinstimmung der Anleihe mit den vier Kernkomponenten der GBP, SBP und SBGs bzw. den ESG Standards;
- Bewertung der ökologischen, sozialen oder nachhaltigen Projekte;
- Bestätigung über den Beitrag zu den UN SDGs (Sustainable Development Goals) (optional);
- Bestätigung der Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie (optional).

Im Falle der Sustainability-Linked Bonds soll die externe Prüfung vor der Emission folgendes umfassen:

- Bestätigung der Übereinstimmung der Anleihe mit den fünf Kernkomponenten der SLBP bzw. den ESG Standards;
- Bewertung der Relevanz, Messbarkeit und Vergleichbarkeit der ausgewählten KPIs;
- Bewertung der Relevanz und Zielsetzung der ausgewählten SPTs sowie der Glaubwürdigkeit der Strategie des Emittenten zur Erreichung dieser Ziele.

Die WBAG akzeptiert sämtliche am Markt etablierten Formen externer Überprüfungen durch Dritte (z.B. Zertifizierungen, Berichte, Stellungnahmen, Second Party Opinions, Bewertungen und Ratings). Weitere Informationen und Anleitungen zur externen Überprüfung von nachhaltigen Anleihen finden sich unter: <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/external-reviews/>

### 4. Unterlagen für die Antragstellung

Die Aufnahme einer Anleihe in das „Vienna ESG Segment“ setzt zusätzlich zu den vom BörseG bzw. vom Regelwerk „Vienna MTF“ geforderten Dokumenten die Übermittlung der nachstehend angeführten Unterlagen an die WBAG voraus:

- a) Verpflichtungserklärung zur Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“; zur Einhaltung der ESG Standards und der Aufnahme- und Folgepflichten des gegenständlichen Regelwerks für das „Vienna ESG Segment“ der WBAG
- b) Rahmenwerk (Framework Agreement) oder eine andere Dokumentation des Emittenten, die sich an den anerkannten ESG Standards orientiert und die Übereinstimmung mit diesen beschreibt

c) Externe Überprüfung durch unabhängige Dritte

Die Übermittlung sämtlicher Unterlagen an die WBAG hat in geeigneter elektronischer Form zu erfolgen.

Die WBAG behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, falls die vorgelegten Unterlagen als unzureichend erachtet werden.

# Aufnahmefolgepflichten

## 1. Laufende Berichterstattung

Emittenten deren Anleihen in das „Vienna ESG Segment“ der WBAG aufgenommen wurden, verpflichten sich, spätestens nach 12 Monaten nach der Emission (oder zu einem anderen Zeitpunkt in Absprache mit WBAG) bzw. zumindest bis zur vollständigen Zuteilung des Emissionserlöses einen Bericht zu veröffentlichen (z.B. auf der Website des Emittenten).

Im Falle von Use of Proceeds-Anleihen soll die laufende Berichterstattung nach der Emission folgendes umfassen:

- Bericht über die Zuteilung der Emissionserlöse bzw. die Verwendung der Emissionserlöse (Allocation Report);
- Externe Überprüfung durch unabhängige Dritte über die Zuteilung und/oder das Management der Emissionserlöse, um die Nachverfolgung und Zuweisung der Emissionserlöse zu verifizieren (optional);
- Übereinstimmung der Verwendung der Erlöse aus der Anleihe für geeignete Projekte in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie (optional).

Im Falle der Sustainability-Linked Bonds soll die laufende Berichterstattung nach der Emission folgendes umfassen:

- Informationen über die Erfüllung der ausgewählten KPIs;
- Performance der einzelnen KPIs in Bezug auf jeden SPT und die entsprechenden Auswirkungen auf die finanziellen und/oder strukturellen Merkmale der Anleihe;
- Externe Überprüfung durch unabhängige Dritte.

Zu den akzeptierten Formaten der laufenden Berichterstattung gehören jegliche Art von Anleiheberichten, Compliance Reports, Newslettern, Nachhaltigkeitsberichte oder jedes andere Format, das alle relevanten Informationen über die Zuteilung der Erlöse oder die KPIs und SPTs enthält.

## 2. Impact Reporting

Emittenten, deren Anleihen im „Vienna ESG Segment“ der WBAG aufgenommen wurden, erklären sich auf freiwilliger Basis bereit, Kennzahlen oder Indikatoren (z.B. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck), welche die erwarteten oder tatsächlichen Auswirkungen der finanzierten Projekte oder Vermögenswerte auf Umwelt, Gesellschaft und Nachhaltigkeit widerspiegeln, zu veröffentlichen (z.B. auf der Website des Emittenten).

## 3. Übermittlung der Daten an die WBAG

Der Emittent ist verpflichtet, der WBAG sämtliche Daten gemäß Punkt „Aufnahmefolgepflichten“ innerhalb der dort genannten Fristen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, sodass die WBAG diese dem Publikum unverzüglich in elektronischer Form auf ihrer Website oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung stellen kann. Hierdurch wird die WBAG in keiner Weise gegenüber dem Emittenten verpflichtet oder haftbar und übernimmt auch nicht dessen öffentlich-rechtliche Pflichten.



## Überprüfung der Emittentenpflichten

Das aufrechte Bestehen der Aufnahmekriterien und die Einhaltung der Aufnahmeobligatorien werden von der WBAG jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass der Emittent die Verpflichtung zur Offenlegung und Transparenz einhält. Der Emittent hat WBAG dazu sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche der WBAG zu übermittelnde Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten werden entsprechende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen in Punkt „Folgen bei Nichterfüllung“ eingeleitet.

## Folgen bei Nichterfüllung

### 1. Veröffentlichung

Im Falle von Verstößen gegen die im Regelwerk „Vienna ESG Segment“ festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten seitens des Emittenten, wird die WBAG den Emittenten zur Erfüllung der Aufnahmefolgepflicht und gegebenenfalls unter Setzung einer, der jeweiligen Schwere des Verstoßes angemessenen Nachfrist, zur Herstellung des vereinbarten Zustandes auffordern. Darüber hinaus hat die WBAG das Recht, diese Tatsache und die Art des Verstoßes des Emittenten dem Publikum elektronisch auf ihrer Website oder in anderer angemessener Weise zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.

Durch Übermittlung der „Verpflichtungserklärung über die Aufnahme in das „Vienna ESG Segment“ erklärt der Emittent seine ausdrückliche Zustimmung zu diesen Veröffentlichungen sowie seine datenschutzrechtliche und/oder nach den Regelungen über Berufsgeheimnisse sonst erforderlicher Einwilligung zur Weiterleitung und/oder Veröffentlichung dieser Tatsachen sowie damit verbundener personen- und unternehmensspezifischer Daten durch die WBAG, soweit dies für die Veröffentlichung seitens der WBAG erforderlich ist. Die Einwilligung hat in jener Form zu erfolgen, die Wirksamkeitsvoraussetzung der Einwilligungserklärung ist.

### 2. Beendigung der Teilnahme der Anleihe am „Vienna ESG Segment“

#### Gründe

Eine Beendigung der Teilnahme erfolgt aufgrund einer Kündigung durch WBAG oder den Emittenten. Eine Kündigung ist ohne Grund unter Einhaltung von Fristen und Terminen oder aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtiger Grund, der die WBAG zur sofortigen Beendigung der Teilnahme der Anleihe im das „Vienna ESG Segment“ berechtigt, gilt insbesondere, wenn

- der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, oder
- der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmefolgepflichten beharrlich verstößt (ein beharrlicher Verstoß liegt vor, wenn sich der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG ausdrücklich weigert, innerhalb der von dieser gesetzten angemessenen Frist die Aufnahmefolgepflicht zu erfüllen oder nach dem zweiten wiederholten Verstoß.), oder
- der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten verweigert.

Die Teilnahme am „Vienna ESG Segment“ endet automatisch mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird. Unabhängig davon stellt die Erfüllung eines dieser Sachverhalte jedenfalls einen wichtigen Grund dar, der die WBAG zur Auflösung des Verhältnisses aus wichtigem Grund auf Grundlage des § 25a Abs. 1 Insolvenzordnung mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird, berechtigt. Der Emittent nimmt dieses Auflösungsrecht der WBAG aus wichtigem Grund ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis.

Die Teilnahme am „Vienna ESG Segment“ kann von beiden Vertragsparteien durch einseitige Erklärung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweils andere Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

## **Zeitpunkt**

Löst die WBAG das Verhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, weil der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten seitens der WBAG verweigert, oder weil der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmefolgepflichten beharrlich verstößt, so wird das Verhältnis mit Wirkung zum Ablauf des auf die Erklärung der Vertragsauflösung folgenden Monatsletzten oder einem anderen von der WBAG bestimmten Tag beendet.

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, so endet das Vertragsverhältnis im Falle des Widerrufs der Zulassung bzw. Einbeziehung der Anleihe des Emittenten zum Handel an der WBAG mit Ablauf des Tages, an dem der Widerrufsbescheid bzw. Widerrufsbeschluss durch die WBAG gefasst wurde.

## Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 20.05.2022 in Kraft.